

II-290 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

6.12.1966

34/A

A n t r a g

der Abgeordneten P r o b s t , G r a t z , Rosa J o c h m a n n ,  
Dr. K l e i n e r , Dr. B r o d a , Dr. Hertha F i r n b e r g ,  
Dr. Stella K l e i n - L ö w , L u p t o w i t s , M o s e r , S k r i t e k ,  
Herta W i n k l e r und Genossen,  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Artikel 85 des Bundes-Ver-  
fassungsgesetzes in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

.....

Die sozialistischen Abgeordneten haben am heutigen Tag einen Initiativ-  
antrag, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen der Straf-  
prozeßordnung 1960 über das standrechtliche Verfahren aufgehoben werden, ein-  
gebracht. Auf die eingehende Begründung dieses Initiativantrages wird ver-  
wiesen.

Die bloße Aufhebung der das standrechtliche Verfahren betreffenden Be-  
stimmungen der geltenden Strafprozeßordnung hätte die unbefriedigende Folge,  
daß zwar die Mehrheit der Abgeordneten zum Nationalrat in unmißverständlicher  
Weise ihre grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe als Strafmittel in jedem  
gerichtlichen Verfahren bekundet hat, die Todesstrafe als Strafmittel in  
außerordentlichen gerichtlichen Verfahren aber dessen ungeachtet im Wort-  
laut des Art. 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes als eine überflüssige ver-  
fassungsrechtliche Versteinerung erhalten bliebe. Die sozialistischen Ab-  
geordneten sind daher der Auffassung, daß im Zusammenhang mit der Aufhebung  
der standrechtlichen Bestimmungen der geltenden Strafprozeßordnung die Ge-  
legenheit ergriffen werden soll, die Möglichkeit der Verhängung der Todes-  
strafe aus allen Bereichen der österreichischen Rechtsordnung zu beseitigen.  
In dieser Auffassung werden die sozialistischen Abgeordneten auch durch  
folgende rechtsgeschichtliche Erwägung bestärkt:

Die Bestimmung des Art. 85 B.-VG. geht historisch auf § 1 des Gesetzes  
vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 215, über die Abschaffung der Todesstrafe im  
ordentlichen Verfahren zurück. Bereits anlässlich der Beratungen über dieses  
Gesetz hat der Abgeordnete zur Konstituierenden Nationalversammlung Dr.  
E l s l e r folgendes ausgeführt:

"Hervorheben muß ich aber, daß durch dieses Gesetz die Todesstrafe nur im  
ordentlichen Verfahren, nicht aber im außerordentlichen Verfahren vor den  
Standgerichten abgeschafft wird. Wir wissen alle sehr wohl, daß die schlimm-  
sten jener Urteile, die im Kriege Unschuldige dahingerafft haben, die nicht  
nur so viel Entsetzen, sondern auch so viel Verbitterung, so viel Unheil  
hervorgerufen haben, im standrechtlichen Verfahren gefällt wurden. Es konnte

34/A

nicht unsere Aufgabe sein, da einzugreifen, weil das standrechtliche Verfahren noch immer einen Teil unseres Prozeßverfahrens bildet und weil ohne Umgestaltung unseres Strafprozeßrechtes eine Änderung des standrechtlichen Verfahrens, dessen tragende Säule ja die absolute Androhung der Todesstrafe ist, nicht möglich gewesen wäre. Aber wir können bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß uns bald Gelegenheit gegeben sei, eine Prozeßreform zu beraten, und zwar sowohl eine Reform des Zivil- wie eine Reform des Militärstrafprozesses, die es möglich macht, die schlimmsten Möglichkeiten, die schlimmsten Gefahren, die im standrechtlichen Verfahren ruhen und die wir im Kriege in so entsetzlichen Formen kennengelernt haben, aus unserem Gesetze zu beseitigen."

Diese Ausführungen zeigen deutlich, daß der einzige Grund für die Beschränkung der Abschaffung der Todesstrafe auf das ordentliche gerichtliche Verfahren in der Meinung bestand, dieses Strafmittel sei als ein wesentlicher Teil des standrechtlichen Verfahrens nicht entbehrlich. Fällt aber durch die Aufhebung der standrechtlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung der Grund, aus dem sich die Abschaffung der Todesstrafe nicht auch auf außerordentliche gerichtliche Verfahren erstreckte, weg, so besteht kein Anlaß mehr, diese seinerzeit aus der Bestimmung des § 1 des erwähnten Gesetzes in Art. 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes übernommene Ausnahme beizubehalten. Es ist Zeit, daß aus unserer Bundesverfassung jeder Hinweis auf die Todesstrafe als zulässige Strafe in der demokratischen Republik Österreich entfernt wird.

Aus den angeführten Erwägungen stellen die unterfertigten Abgeordneten den

### A n t r a g

#### Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom ....., mit dem Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

#### Der Nationalrat hat beschlossen:

##### Artikel I.

Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat zu lauten:

"Die Todesstrafe ist abgeschafft."

##### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag in erste Lesung zu nehmen und dem fünftunterfertigten Antragsteller das Wort zur Begründung zu erteilen.

-.-.-.-.-